

**Vereinbarung**  
**auf der Grundlage von § 132e SGB V**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen**  
**Schützenhöhe 12**  
**01099 Dresden**

**- im Folgenden KV Sachsen genannt -**

und

**der BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse**  
**Markgrafenstraße 62**  
**10969 Berlin**

**- im Folgenden BIG Gesundheit genannt -**

**über die Durchführung von Schutzimpfungen**  
**nach § 20d Abs. 2 SGB V**

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Die BIG Gesundheit übernimmt nach dieser Vereinbarung die Kosten für Impfungen nach § 20d Abs. 2 SGB V. Hierzu gehören:

- (1) Schutzimpfungen auf Grund von Auslandsreisen - mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten -, sofern diese von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut (RKI) in Verbindung mit den aktuellen Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes und den Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission (SIKO) zur Durchführung von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen empfohlen sind:

- Cholera
- FSME (gilt auch für Reisen innerhalb der BRD)
- Gelbfieber
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)
- Meningokokken-Infektionen
- Tollwut
- Typhus
- Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)

Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen soll - soweit indiziert - Gebrauch gemacht werden (z. B. Hepatitis A und B, Hepatitis A und Typhus).

- (2) Impfungen gegen Humane Papillomaviren (HPV-Impfung gegen Cervixkarzinom) für weibliche Versicherte ab 18 Jahre bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Die Empfehlungen der SIKO und das Impfschema des Herstellers sind zu beachten.
- (3) Impfungen gegen Rotaviren für Säuglinge ab 7. Lebenswoche (orale Impfung für alle Säuglinge im 1. Lebenshalbjahr). Die Empfehlungen der SIKO und das Impfschema des Herstellers sind zu beachten.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Vertrag gilt für alle Versicherten der BIG Gesundheit. Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage der Krankenversichertenkarte (oder eines anderen gültigen Versicherungsnachweises) zu belegen.
- (2) Der Vertrag gilt für alle Vertragsärzte, die Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen sind.
- (3) Schutzimpfungen (außer derjenigen gegen Gelbfieber) und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden approbierten Ärzte, welche über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen verfügen, im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Zuständigkeit durchführen. Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und dem neuesten Stand der Wissenschaft, unter Beachtung

von Indikation und Kontraindikation durchzuführen.

Als Impfberatungsstellen im Freistaat Sachsen stehen dem Vertragsarzt in Zweifelsfällen zur Beratung in allen Impfsachfragen die Mitglieder der Sächsischen Impfkommision zur Verfügung.

Gelbfieberimpfungen dürfen nur zugelassene Gelbfieber-Impfstellen vornehmen.

Tollwutschutzimpfungen sollen vorrangig von erfahrenen Ärzten in den Tollwutberatungs- und -impfstellen durchgeführt werden, zumindest sollte deren fachlicher Rat eingeholt werden.

### **§ 3**

#### **Durchführung der Schutzimpfungen**

- (1) Sofern bei einem Patienten eine Indikation nach der „Vereinbarung gemäß § 132e SGB V über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung auf der Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 20d Absatz 1 SGB V (Impfvereinbarung Sachsen) ...“ und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen der Impfvereinbarung Sachsen.
- (2) Soweit Schutzimpfungen auf der Grundlage der Impfvereinbarung Sachsen, von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden (z.B. im Rahmen von Schuluntersuchungen, Sächsisches Herdbekämpfungsprogramm etc.), haben diese Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.
- (3) Über die Aufnahme neuer Empfehlungen der STIKO und/oder der SIKO bezüglich Reiseschutzimpfungen verständigen sich die Partner dieser Vereinbarung im Sinne von § 8. Dieses gilt solange die Empfehlungen der STIKO nicht von dem Gemeinsamen Bundesausschuss in die Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SiR) aufgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Dokumentation der Schutzimpfungen**

- (1) Die erfolgten Schutzimpfungen werden im Impfbuch bzw. durch Ausstellen einer Impfbescheinigung dokumentiert.
- (2) Die Dokumentation der durchgeführten Schutzimpfung umfasst mindestens folgende Angaben:
  - Datum der Impfung,
  - Indikation,
  - Handelsname und Chargen-Nr. des Impfstoffes,
  - Name und Anschrift des impfenden Arztes sowie
  - Stempel und Unterschrift des impfenden Arztes.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 der Impfvereinbarung Sachsen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## § 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt abweichend von den Regelungen der Impfvereinbarung Sachsen mit folgenden Abrechnungsnummern:

	Leistungsbeschreibung	Abr.-Nr.	Vergütung (€)	Abrechnungsvoraussetzungen
<b>Einfach- Impfungen</b>	<b>Hepatitis A</b>	<b>99805</b>	<b>15,00</b>	pro erster Impfung im Arzt-Patienten-Kontakt (APK)
	<b>Hepatitis B</b>	<b>99806</b>	<b>15,00</b>	pro erster Impfung im APK
	<b>FSME</b> (Frühsommermeningoenzephalitis)	<b>99807</b>	<b>15,00</b>	pro erster Impfung im APK
	<b>Meningokokken-Infektionen</b>	<b>99808</b>	<b>15,00</b>	pro erster Impfung im APK
	<b>Tollwut</b>	<b>99809</b>	<b>15,00</b>	pro erster Impfung im APK
	<b>Typhus</b>	<b>99810</b>	<b>15,00</b>	pro erster Impfung im APK
	<b>Cholera</b>	<b>99811</b>	<b>15,00</b>	pro erster Impfung im APK
	<b>Gelbfieber</b>	<b>99812</b>	<b>15,00</b>	pro erster Impfung im APK; <b>Genehmigung der KVS notwendig</b>
<b>Kombi- nations- Impfungen</b>	<b>Hepatitis A und B (HA – HB)</b> (Kombinationsimpfstoff)	<b>99825</b>	<b>22,00</b>	pro erster Impfung im APK
	<b>Typhus und Hepatitis A</b> (Kombinationsimpfstoff)	<b>99826</b>	<b>22,00</b>	pro erster Impfung im APK
<b>Einfach- Impfungen</b>	<b>Humane Papillomaviren (HPV)</b>	<b>99791</b>	<b>10,00</b>	pro erster Impfung im APK
	<b>Rotaviren</b> <b>Ab 7. Lebenswoche (orale Impfung) für alle Säuglinge im 1. Lebenshalbjahr (SIKO-Empfehlung)</b>	<b>99795</b>	<b>7,00</b>	pro erster Impfung im APK

- (2) Die Schutzimpfungen auf Grund von Reisen werden außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung jeweils mit einem Pauschalbetrag gem. Absatz 1 vergütet. Bei jeder weiteren Impfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung sind die Impfungen nach den Abrechnungsnummern 99805 bis 99826 mit dem Buchstaben „W“ zu versehen. Diese Abrechnungsnummern werden jeweils mit einer Pauschale in Höhe von 7,00 EUR vergütet.
- (3) Die Schutzimpfungen gegen Humane Papillomaviren-Infektionen (HPV) werden folgendermaßen außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung vergütet: Die 1., 2. sowie die 3. (und letzte) HPV-Impfung werden jeweils mit einem Betrag in Höhe von 10,00 EUR (gem. Abs. 1).
- (4) Die Schutzimpfungen gegen Rotaviruserkrankungen werden außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung jeweils mit einem Betrag in Höhe von 7,00 EUR vergütet (gem. Abs. 1).

- (5) Die Leistungen nach Abs. 1 bis 4 umfassen neben der Applikation des Impfstoffes:
- die Information über den Nutzen der Impfung,
  - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
  - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
  - Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
  - Erhebung der Impfanamnese, einschl. Befragung über das Vorliegen von Allergien,
  - Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
  - Eintragung der erfolgten Impfung im Impfbuch bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung gem. § 4,
  - empfohlene Meldung an die datenführende Stelle (vgl. § 4 Abs. 3 Impfvereinbarung Sachsen).

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

- (6) Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist ausgeschlossen.
- (7) Die Vergütungen sind von den Ärzten über die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen abzurechnen.
- (8) Die Leistungen werden gesondert im Formblatt 3 ausgewiesen.

## § 6

### Arzneiverordnungsblatt, Rezeptgebühr, Praxisgebühr

- (1) Abweichend von den Regelungen des § 5 der Impfvereinbarung Sachsen ist der jeweilige Impfstoff auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) auf den Namen des Versicherten zu Lasten der BIG Gesundheit zu verordnen/zu beziehen. Dabei ist das Markierungsfeld „8“ (Impfstoffe) durch Eintragung der Ziffer 8 zu kennzeichnen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt ist ausschließlich der jeweilige Impfstoff für die in diesem Vertrag vereinbarten Impfungen zu verordnen. Ein Bezug über die Sprechstundenbedarfsregelung (SSB) ist ausgeschlossen.
- (2) Das Rezept ist als zuzahlungsfrei zu kennzeichnen (Vorsorgeleistungen).
- (3) Bei Impfungen nach dieser Vereinbarung dürfen keine Praxisgebühren erhoben werden (Vorsorgeleistungen).

## § 7

### Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung ab dem **01.01.2009** auf unbestimmte Zeit in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen gegenüber der BIG Gesundheit mit Wirkung für ihre Vertragsärzte mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals jedoch zum 31.12.2009, schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag kann von der BIG Gesundheit gegenüber der KV Sachsen mit Wirkung für

deren Vertragsärzte, mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals jedoch zum 31.12.2009, schriftlich gekündigt werden.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösung bemühen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigung entscheidend.

## § 8

### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie alle vertragsrelevanten und wesentlichen Erklärungen und Mitteilungspflichten bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine rechtlich zulässige neue Regelung zu vereinbaren.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

Berlin, den

*gez. Neumann*

BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse,  
vertreten durch Frank Neumann,  
Vorsitzender des Vorstands

Dresden, den 12. Dez. 2008

*gez. Heckemann*

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen  
vertreten durch Dr. med. Klaus Heckemann  
Vorstandsvorsitzender